

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 538/2017

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Hauptamt	Datum:	30.03.2017
Bearbeiter:	Tobias Mielke	Wahlperiode	2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	19.04.2017	zugestimmt	23 0 0

Betreff: Berufung stellv. Gemeindewehrleiter für Aus- und Fortbildung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

Kamerad Hans-Joachim Schulze

auf Vorschlag der aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehren der EG Stadt Tangerhütte

ab dem 20.04.2017

für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Gemeindewehrleiter
(Aus- und Fortbildung)

der EG Stadt Tangerhütte zu berufen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt				Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	x	Ja		Nein	
	Jahr 2017				
200 EUR	Produkt-Konto:				12600.5421100
ggf. Stellungnahme					

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 1 BrSchG wird die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde von dem Gemeindeführer geleitet. In Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte, beschlossen durch den Stadtrat der EG Stadt Tangerhütte am 20.04.2011, ist für die Freiwillige Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte die Funktion des Gemeindeführer und seiner Stellvertreter zu besetzen.

Demnach ist die Funktion des stellvertretenden Gemeindeführer (Aufgabenbereich Aus- und Fortbildung) neu zu besetzen.

Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nach § 3 Abs. 4 LVO-FF nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:

1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist,
2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist oder
3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als einem erweiterten Zuges vorgesehen ist.

Der § 3 Abs. 4 LVO-FF ist für Stellvertreter analog anzuwenden.

Für die Übernahme der Funktion des stellvertretenden Gemeindeführer ist daher der Abschluss Verbandsführer und Leiter einer Feuerwehr notwendig.

Der Kamerad besitzt die notwendigen Qualifikationen gemäß § 3 Abs. 4 LVO-FF.

Kamerad hat seine Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

BrSchG – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-
LVO-FF – Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren
FwDV 2 – Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 / Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr